

Internes Maßnahmenkonzept für ein Revier der Feldlerche

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“ der Ortsgemeinde Albessen, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Landkreis Kusel

Im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2022 wurde ein Revier der planungsrelevanten, bodenbrütenden Feldlerche innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“ erfasst.

Die Frage nach einer dauerhaften Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Anlage von FF-PVA stellt sich aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens in Bezug auf verschiedene andere Vertikalstrukturen (vgl. Oelke 1968). Auch zu technischen Anlagen wie Hochspannungsleitungen werden vergleichbare Distanzen von > 100 m eingehalten (u.a. Altemüller und Reich 1997).

Was die konkrete, vorhabenspezifische Sensibilität der Feldlerche gegenüber FF-PVA betrifft, ist die Kenntnislage derzeit noch als unzureichend zu beschreiben. Die Beobachtungen aus verschiedenen Solarparks sind widersprüchlich (vgl. u.a. Neuling 2009, Grünnewig et al. 2007). Dieses Bild spiegelt sich auch in der neuesten Studie im Auftrag des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. wider, die sich als erste bundesweite Feldstudie dem Thema Biodiversität in Solarparks widmet (vgl. Peschel und Peschel 2025). In einigen der untersuchten Solarparks wurde ein Rückgang der Feldlerchendichte dokumentiert (u.a. PV Freimersheim in Rheinland-Pfalz), in anderen war dagegen ein, teilweise starker, Anstieg zu verzeichnen (u.a. PV Bundorf in Unterfranken). Systematische Studien, die ein mögliches Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber PV-FFA, insbesondere hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen, näher beleuchten, liegen bislang nicht vor. Aufgrund von Nestfunden, wird jedoch mittlerweile als belegt anerkannt, dass die Art innerhalb von Freiflächen-Solarparks brütet. Die genauen Umstände, die eine Eignung von PV-FFA als Lebensraum der Art bedingen, bleiben jedoch Gegenstand weiterführender Forschung (vgl. hierzu u.a. die Einordnung der Ergebnisse durch das KNE mit Datum vom 14.04.2025).

Für die gutachterliche Praxis ergibt sich aus dieser unzureichenden Faktenlage die Notwendigkeit eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit der festgestellten Feldlerchenreviere unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten für jedes Vorhaben und jedes Revier im Einzelfall zu prüfen. Von einem grundsätzlichen Meideverhalten über den überplanten Bereich hinaus, ist nicht auszugehen. Von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Anlage einer FF-PVA ist lediglich dann auszugehen, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht ausgeschlossen werden kann. Durch effektive Vermeidungsmaßnahmen und ein entsprechendes Risikomanagement kann ein Erhalt der Lebensraumfunktion für die Art und somit der Fortbestand der lokalen Population in Einklang mit dem Vorhaben jedoch in aller Regel sichergestellt werden.

Dazu wird innerhalb des Plangebiets (Nordosten) eine Fläche von etwa 0,7 ha von einer Modulbelegung freigehalten und ein Maßnahmenverbund aus einer selbstbegrünenden Brache und einem Blühstreifen angelegt, um räumlich gebündelt alle Lebensraumansprüche (Nahrungserwerb, Fortpflanzung) der Feldlerche abzudecken.

Zu den umliegenden vielbefahrenen Feldwegen wird ein Mindestabstand von mind. 25 m eingehalten und zu den Waldrändern Abstände von mind. 100 m. Zu den (wegbegleitenden) Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets werden etwa 50 m Abstand gehalten.

Durch die Anordnung der selbstbegrünenden Brache (Bruthabitat) im Zentrum, zu allen Seiten eingerahmt von Blühstreifen (Nahrungshabitat), werden Störungen der Brut weiter reduziert.

Im Plangebiet und dessen direkten Umfeld brüten Feldlerchen in Bereichen mit Hangneigungen bis zu 20 %. Die Maßnahmenfläche weist daher geeignete Hangneigungen auf.

Ziel ist die Ausbildung einer heterogenen Struktur mit hohem Grenzlinienanteil (mosaikartig) sowie mehreren weitgehend offenen Bereichen während der Brutperiode. Ein zu dichter Bewuchs und eine Ausbildung homogener Blühflächen während der Brutperiode ist zu vermeiden.

Auf den internen Maßnahmenflächen ist wie im gesamten Solarpark grundsätzlich auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

1.) Anlage/Bewirtschaftung einer selbstbegrünenden Brache:

- flächige Anlage (Größe etwa 0,4 ha)
- Pflege durch einmal jährliche Bodenbearbeitung (vor dem 31. März)
 - schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen
 - leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen

2.) Anlage/Bewirtschaftung von überjährigen Blühstreifen:

- die Schwarzbrache umgebend Blühstreifen mit einer Breite von etwa 10 m
- Anlage durch dünne Einsaat (dünne Aussaatstärke oder doppelter Saatreihenabstand) mit geeignetem, arten- und blütenreichem Regiosaatgut im Frühjahr (vor dem 31. März) oder im Herbst (nach dem 31. August)
- einschürige Mahd hälftig (etwa 50 % der Fläche) im Herbst (nach dem 31. August) und hälftig im nächsten Frühjahr (vor dem 31. März)
- falls erforderlich (Verarmung der Artenvielfalt, Verarmung des Blütenreichtums, Dominanz von Störzeigern) ist eine Neueinsaat durchzuführen

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist als extensives Grünland anzulegen und zu entwickeln. Das Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd/Mulchmahd und/oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Bei der Flächenbewirtschaftung müssen in der nordöstlichen Hälfte der PV-FFA (s. Abb. 1) die Sensibilitätszeiträume der Feldlerche beachtet werden. Hier soll die 1. Mahd erst ab Mitte Juli erfolgen. Bei Bedarf kann anschließend eine 2. Mahd nach mindestens 8 Wochen erfolgen. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen. Dabei soll wenn möglich auf eine ganzjährige Beweidung verzichtet werden und stattdessen eine Stoßbeweidung mit höherer Beweidungsdichte außerhalb der Feldlerchenbrutzeit erfolgen. Innerhalb der Brutzeit ist die Beweidungsdichte zum Schutz der Gelege möglichst gering zu halten.

In der südwestlichen Hälfte (s. Abb. 1) soll die Pflege hingegen nicht zugunsten von Bodenbrütern erfolgen, sondern mit dem Ziel, möglichst arten- bzw. kräuterreiches Grünland zu etablieren. Dazu soll hier eine ein- bis zweischürige Mahd in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen erfolgen. Auch hier ist eine extensive Beweidung möglich bzw. zu bevorzugen.

Im gesamten Sondergebiet wird zwischen den Modulreihen ein Abstand von 4 m eingehalten. In Verbindung mit der geplanten Südausrichtung und Neigung der Module von 20° ergibt sich ein besonderer Streifen von etwa 2,60 m Breite (von Anfang Mai bis Anfang August). Dieser kann die Ansiedlung von wärme- bzw. lichtliebenden Tier- und Pflanzenarten begünstigen, so auch die Ansiedlung der Feldlerche.

Eine den Anforderungen des Artenschutzrechtes genügende Prognosesicherheit liegt für die vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen jedoch derzeit nicht vor. Deshalb bedarf es eines systematischen Risikomanagements inkl. geeigneter Korrekturmaßnahmen.

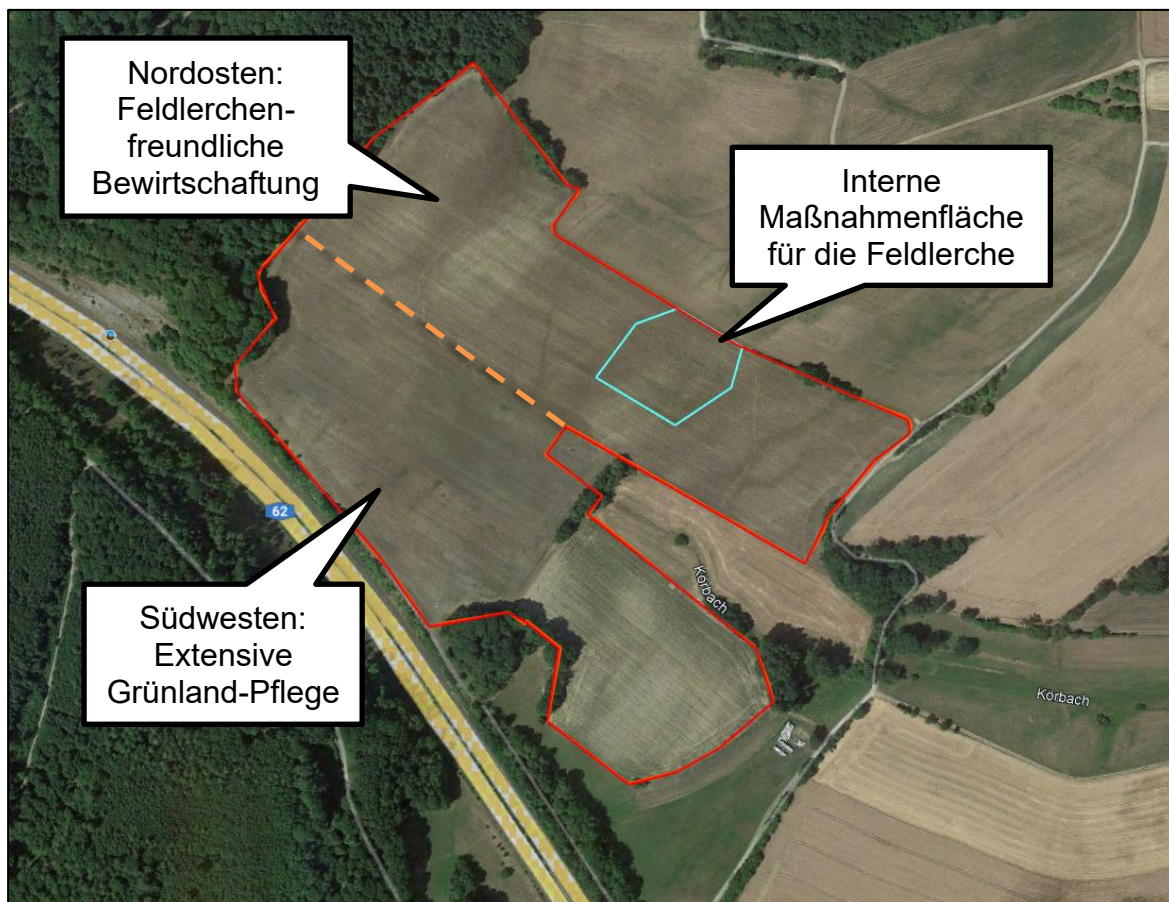


Abbildung 1: Ungefähre Lage der internen Maßnahmenfläche für die Feldlerche (hellblau) und Aufteilung des Plangebiets in zwei Bereiche (Nordosten und Südwesten) mit unterschiedlichen Bewirtschaftungs-Vorgaben (zugunsten der Feldlerche bzw. zugunsten von Grünland-Kräutern)

Erstellt:
i.A. Paula Keller, B. Sc. Umweltschutzingenieurin
Odernheim am Glan, 18.08.2025